

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Studienordnung für den Teilstudiengang Italienisch im Rahmen der
Lehrerausbildung Seite 2

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für den Abschluss des
Grundstudiums in den Fächern der Romanischen Philologie vom
4. Juli 1995 Seite 6

Herausgeber: Der Präsident der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktion: Zentrale Universitätsverwaltung, K 2, Telefon 838 73 211, Telefax 838 73 217

Druck: **Zentrale Universitäts-Druckerei**, Kelchstraße 31, 12169 Berlin

Auflage: 1000 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird
(§ 10 Berliner Datenschutzgesetz)

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

Bearbeiter: Herr Dr. Michael Kaehne
FB Philosophie und
Geisteswissenschaften
Tel.: 838 52 192

Studienordnung für den Teilstudiengang Italienisch im Rahmen der Lehrerbildung vom 15. November 2000

Auf Grund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften die folgende Studienordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 10. Juni 1999 (GVBl. S. 204)), sowie der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter (1. Lehrerprüfungsordnung - 1. LPO) vom 1. Dezember 1999 (GVBl. 2000 S. 1), Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudienganges Italienisch im Umfang von etwa 60 SWS im Rahmen der Lehrerbildung.

§ 2 Abschlussziele

Der Teilstudiengang Italienisch wird mit der Ersten Staatsprüfung für eines der folgenden Lehrämter abgeschlossen:

- des Studienrats,
- des Studienrats mit dem Fach Musik oder Bildende Kunst.

§ 3 Durchführung von Lehre und Studium

- (1) Für Lehre und Studium des Italienischen gemäß § 2 ist das Institut für Romanische Philologie zuständig.
- (2) Für die sprachpraktische Ausbildung im Grundstudium ist die Zentraleinrichtung Sprachlabor zuständig.
- (3) Für die Einhaltung der Regelungen dieser Studienordnung ist der Fachbereich Philosophie und Geisteswissenschaften verantwortlich. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften beschließt vom Institut für Romanische Philologie erarbeitete, strukturierte und kommentierte Studienverlaufspläne.

§ 4 Studienvoraussetzungen

- (1) Studienvoraussetzung ist die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung.
- (2) Darüber hinaus muss eine für die Aufnahme des Studiums ausreichende Beherrschung der Grundlagen der italienischen Sprache nachgewiesen werden. Näheres regelt § 5.
- (3) Für das Studium des Italienischen sind Kenntnisse in einer weiteren für das Fach unerlässlichen Fremdsprache (Latein oder eine weitere romanische Sprache) erforderlich. Entsprechende Nachweise sind bis zur Feststellung des erfolgreichen Grundstudiumsabschlusses zu erbringen. Dies kann geschehen durch Vorlage von Schulzeugnissen, die mindestens drei aufeinander folgende erfolgreiche Jahresab-

schlüsse bzw. einen anderen Ausbildungsgang mit gleichwertigem Ausbildungsstand bescheinigen, oder durch Vorlage eines Universitätszeugnisses, durch das das Bestehen einer mittelschweren Übersetzungsklausur (90 Minuten) ins Deutsche belegt wird.

§ 5 Nachweis zusätzlicher fremdsprachlicher Qualifikationsvoraussetzungen, Vorstudienprachkurs, befristete Immatrikulation

(1) Der Nachweis der in § 4 Abs. 2 geforderten Sprachkenntnisse erfolgt gemäß der Satzung über Erfordernis und Nachweis zusätzlicher fremdsprachlicher Qualifikationsvoraussetzungen für Teilstudiengänge der Freien Universität Berlin vom 7. Juni 1995 (Mitteilungen der Freien Universität Berlin Nr. 31/1995 vom 20. September 1995). Die Prüfung wird von der Zentraleinrichtung Sprachlabor durchgeführt.

(2) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, bei denen die in der Prüfung nachgewiesenen Sprachkenntnisse nicht in vollem Umfang den in § 4 Abs. 2 geforderten Kenntnissen entsprechen, werden befristet für höchstens vier Semester immatrikuliert, wenn das Erreichen der Qualifikation innerhalb der Frist erwartet werden kann. Für sie werden zusätzliche studienbegleitende Sprachkurse angeboten, in denen die fehlenden Kenntnisse erworben werden können. Die Befristung der Immatrikulation wird aufgehoben, sobald die in § 4 Abs. 2 geforderten Sprachkenntnisse in vollem Umfang nachgewiesen worden sind.

(3) Für Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die über keine oder geringe sprachliche Vorkenntnisse verfügen, wird ein Vorstudienprachkurs im Umfang von 16 SWS angeboten. Die Immatrikulation für den Vorstudienprachkurs ist auf höchstens zwei Semester befristet, die nicht als Fachsemester gezählt werden. Studierende, die am Ende des Vorstudienprachkurses die in § 4 Abs. 2 geforderten Sprachkenntnisse nachweisen, werden unbefristet immatrikuliert. Studierende, die am Ende des Vorstudienprachkurses Kenntnisse nach § 5 Abs. 2 nachweisen, werden befristet für höchstens vier weitere Semester immatrikuliert.

(4) Ist die Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 nach Ablauf von höchstens vier Semestern gemäß § 5 Abs. 2 bzw. nach Ablauf von höchstens sechs Semestern gemäß § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 mit befristeter Immatrikulation nicht in allen Teilen bestanden, so ist die Weiterführung des Teilstudienganges Italienisch (Lehramt) bzw. eine Neuaufnahme des Studiums Italienische Philologie (Magister/Hauptfach oder Magister/Nebenfach) nicht möglich.

§ 6 Studienbeginn

(1) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die im Sprachtest Kenntnisse nach § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 2 nachweisen, können das Studium zum Sommer- oder zum Wintersemester aufnehmen.

(2) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die gemäß § 5 Abs. 3 keine oder nur geringe Grundkenntnisse nachweisen können, also einen Vorstudienprachkurs durchlaufen müssen, können diesen im Sommer- oder im Wintersemester absolvieren.

§ 7 Fächerverbindungen

(1) Italienisch kann als zweites Prüfungsfach mit folgenden Fächern kombiniert werden:

Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Französisch, Geschichte, Griechisch, Informatik, Latein, Mathematik, Physik, Sozialkunde und Sport.

Eine Verbindung mit den Teilstudiengängen Russisch oder Spanisch ist nicht möglich (§ 44 Abs. 1 und 3 - 1. LPO).

(2) Die Satzung über Erfordernis und Nachweis zusätzlicher fremdsprachlicher Qualifikationsvoraussetzungen für Teilstudiengänge der Freien Universität Berlin legt in § 4 Abs. 3 fest, dass die gleichzeitige Immatrikulation für mehrere Vorstudien Sprachkurse mehrerer Teilstudiengänge ausgeschlossen ist.

§ 8 Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.
- (2) Es entfallen in der Regel:
 - a) auf das Grundstudium 36 SWS; dazu kommen 4 SWS Fachdidaktik im Rahmen des fachdidaktischen Teilstudiengangs;
 - b) auf das Hauptstudium 18 SWS; hinzu kommen 2 SWS Fachdidaktik im Rahmen des fachdidaktischen Teilstudiengangs.
- (3) Die Semesterwochenstunden, die gemäß § 5 Abs. 3 für einen Vorstudien Sprachkurs aufgewendet werden, sind nicht auf den Studienumfang anzurechnen.
- (4) Der Abschluss des Grundstudiums wird durch die Ordnung für den Abschluss des Grundstudiums in den Fächern der Romanischen Philologie vom 4. Juli 1995 (Mitteilungen der Freien Universität Berlin Nr. 37/1995 vom 29. September 1995, zuletzt geändert am 15. November 2000 (FU-Mitteilungen Nr.)), der des Hauptstudiums durch die 1. Lehrprüfungsordnung vom 1. Dezember 1999 geregelt.
- (5) Teil des Studiums ist ein Unterrichtspraktikum, das durch die Studienordnung für die fachdidaktischen Teilstudiengänge im Rahmen der Lehrerausbildung geregelt ist.

§ 9 Regelstudienzeiten, Meldefristen und Teilzeitstudium

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester, wird der Teilstudiengang Italienisch mit dem ersten Prüfungsfach Musik oder Bildende Kunst kombiniert, beträgt die Regelstudienzeit zehn Semester (§ 4 Abs. 1, 1 LPO). Ein Vorstudien Sprachkurs gemäß § 5 Abs. 3 wird nicht angerechnet (§ 4 Abs. 2 Satz 4 der Satzung über Erfordernis und Nachweis zusätzlicher fremdsprachlicher Qualifikationsvoraussetzungen für Teilstudiengänge der Freien Universität Berlin). Auslandssemester können auf Antrag der Studierenden angerechnet werden. Für das Grundstudium ist der Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss des Fachbereichs, für das Hauptstudium an das Landesamt für Lehramtsprüfungen Berlin zu richten.
- (2) Das Grundstudium dauert in der Regel vier Semester, das Hauptstudium fünf Semester.
- (3) Sofern Studierende gemäß § 7 der Satzung für Studienangelegenheiten der Freien Universität Berlin vom 19. Januar 1994 in der Fassung vom 16. Oktober 1998 (Mitteilungen der Freien Universität Berlin Nr. 23/1998 vom 16. Oktober 1998) von der Möglichkeit des Teilzeitstudiums Gebrauch machen, wird jeweils ein Semester im Teilzeitstudium als halbes Fachsemester gezählt. Im Interesse der Teilzeitstudierenden sind das Institut für Romanische Philologie und die Zentraleinrichtung Sprachlabor im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemüht, das Lehrangebot zeitlich so zu verteilen, dass eine Halbtagsmäßigkeit und das Studium miteinander vereinbar sind.
- (4) Die Frist für die Meldung zur Prüfung endet mit dem Ende des Semesters, das dem letzten Semester der Regelstudienzeit vorausgeht. Der Prüfungsanspruch wird durch die

Überschreitung der Meldefrist nicht berührt (§ 4 Abs. 2 - 1. LPO).

§ 10 Gegenstand des Studiums und dessen Teilgebiete

- (1) Kernbereiche, die am Institut für Romanische Philologie in Lehre und Studium systematisch behandelt werden, sind Sprache und Literatur Italiens. Voraussetzung für die wissenschaftliche Befassung mit den Fachgegenständen im Hauptstudium ist die sichere Beherrschung der Zielsprache. Die unter dem Terminus "Landeskunde" zusammengefassten Gegenstandsbereiche (z. B. Geographie, Geschichte, Politik, Philosophie) rücken in den Horizont wissenschaftlicher Untersuchungen, soweit sie zur Klärung von Fragen der Kernbereiche beitragen; sie sind jedoch eigenständige wissenschaftliche Disziplinen, die im Rahmen der Italienischen Philologie an der Freien Universität Berlin nicht systematisch behandelt werden können.
- (2) Die Italienische Philologie setzt sich aus den folgenden beiden Teilgebieten zusammen:
 - a) Sprachwissenschaft (mit der wissenschaftsgeschichtlich bedingten Unterteilung in "diachrone" Sprachwissenschaft und "synchrone" Sprachwissenschaft);
 - b) Literaturwissenschaft.
- (3) In diesen Teilgebieten sind u. a. die folgenden Gegenstandsbereiche vertreten:
 - a) Sprachwissenschaft
 - Sprachbeschreibung
 - Sprachgeschichte
 - Sprachvariation
 - Theorien und Methoden der Sprachwissenschaft
 - Geschichte der Sprachwissenschaft
 - weitere Teilgebiete mit interdisziplinären Bezügen, z. B. Psycholinguistik oder Soziolinguistik.
 - b) Literaturwissenschaft
 - Literaturgeschichte
 - Textanalyse und -interpretation
 - Literaturtheorie und literaturwissenschaftliche Methoden
 - Geschichte der Literaturwissenschaft
 - weitere Teilgebiete mit interdisziplinären Bezügen, z. B. Literatur und Medien, Literatursoziologie.

§ 11 Studienziele

- (1) Das Studium des Italienischen dient dem Erwerb sicherer Sprach- und gründlicher Fachkenntnisse sowie der Entwicklung der Fähigkeit zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit. In diesem Zusammenhang sollen die Studierenden auch allgemeine Fähigkeiten fortbilden wie
 - Beobachtungsvermögen,
 - Abstraktionsvermögen,
 - exakte Arbeitstechniken, einschließlich EDV,
 - Einfallsreichtum,
 - selbständiges Arbeiten mit Fachliteratur,
 - selbständiges Einarbeiten in neue Gebiete,
 - Kritikfähigkeit,
 - Kommunikationsvermögen,
 - Kooperationsfähigkeit,
 - Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift.
- (2) Aufgabe und Ziel der sprachpraktischen Ausbildung ist der Erwerb einer sicheren rezeptiven und produktiven Beherrschung des gesprochenen und geschriebenen Italienisch.
- (3) Aufgabe und Ziel des sprachwissenschaftlichen Studiums ist es, gründliche Kenntnisse über die Struktur und Geschichte der italienischen Sprache auf der Grundlage reflektierter Theoriebildung zu vermitteln. Dadurch soll die Fähigkeit ausgebildet werden, sprachliche Äußerungen hinsicht-

lich ihrer strukturellen Eigenschaften, ihrer historischen, sozialen und kommunikativen Verwendungszusammenhänge und der ihnen immanenten Lehr- und Lernprobleme zu analysieren und zu interpretieren.

(4) Grundlage des literaturwissenschaftlichen Studiums ist eine planvolle Lektüre originalsprachiger literarischer Texte seit dem 14. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung von Texten der Gegenwartsliteratur. Aufgabe und Ziel dieses Studiums ist die Ausbildung der Fähigkeit, literarische Texte zu verstehen, theoretisch zu reflektieren, zu bewerten und sich selbständig wissenschaftlich und kritisch darüber zu äußern. Die Beschäftigung mit literarischen Texten schließt von Anfang an eine Reflexion literaturwissenschaftlicher Methoden ein.

(5) Aufgabe und Ziel des landeskundlichen Studiums ist die Ausbildung der Fähigkeit, die grundlegenden Entwicklungen und wichtigsten Institutionen des politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Lebens Italiens im geographischen und historischen Kontext zu verstehen und zu interpretieren.

§ 12 Studieninhalte

(1) Der Teilstudiengang umfasst eine sprachpraktische sowie eine fachwissenschaftliche Ausbildung in den beiden Teilgebieten (Prüfungsbereichen)

- a) Sprachwissenschaft
- b) Literaturwissenschaft.

Landeskundliche Gegenstandsbereiche ergänzen die beiden genannten Teilgebiete und sollen im Rahmen eines der beiden Prüfungsbereiche mitgeprüft werden.

(2) Die Studieninhalte sind bestimmt durch die Fachgegenstände (§ 10) und die Studienziele (§ 11) sowie die in der 1. Lehrerprüfungsordnung, Anlage 1 Nr. 26 Abschnitt C fixierten Prüfungsinhalte. Die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen werden differenziert nach Grund- und Hauptstudium in § 17 benannt.

§ 13 Studienorganisation

(1) Die Ausbildung der Studierenden erfolgt

1. durch die Teilnahme an und Mitarbeit in Lehrveranstaltungen,
2. durch individuelle Arbeit zur Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, ggf. (vorzugsweise bei Grundkursen) in Tutorien und
3. durch das Selbststudium, d. h. durch selbständiges wissenschaftliches Erarbeiten von Studiengegenständen auf der Grundlage der in den Lehrveranstaltungen vermittelten methodischen Kenntnisse und Fertigkeiten. Den Studierenden wird als Orientierungshilfe ein Merkblatt zur Verfügung gestellt, in dem die wichtigsten Hilfsmittel des Faches sowie Empfehlungen für eine planvolle Lektüre aufgeführt werden.

(2) Veranstaltungsformen sind insbesondere

1. Vorlesung
2. Sprachpraktische Übung
3. Grundkurs
4. Proseminar
5. Hauptseminar
6. Oberseminar
7. Colloquium.

(3) Sie sind wie folgt zu definieren:

1. Vorlesungen vermitteln entweder einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich der Italienischen Philo-

logie oder mehrerer Romanischer Philologien und dessen methodische/theoretische Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und dessen Forschungsprobleme.

2. Sprachpraktische Übungen dienen dem Erwerb, der Festigung und Vertiefung von Sprachkenntnissen, -fähigkeiten und -fertigkeiten. Der Sprachunterricht wird als mehrstufig gegliedertes Curriculum angeboten (Vorstudienkurs; Niveau I und II = Grundstudium; Niveau III = Hauptstudium).

3. Grundkurse wenden sich an Studienanfängerinnen bzw. Studienanfänger und führen in Sprach- und Literaturwissenschaft ein. Teilnahmevoraussetzung ist die Fähigkeit der Lektüre von Texten in der italienischen Sprache.

4. Proseminare wenden sich an Studierende des Grundstudiums. Sie setzen in den Teilgebieten Sprach- und Literaturwissenschaft in der Regel den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Grundkurses voraus. Proseminare behandeln exemplarisch einen oder mehrere zentrale Themenbereiche eines Teilgebietes und leiten zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten an.

5. Hauptseminare richten sich an Studierende des Hauptstudiums. Sie dienen der vertieften Auseinandersetzung mit ausgewählten zentralen Themenbereichen und der Einübung selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Voraussetzung für die Teilnahme an Hauptseminaren ist der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums.

6. Oberseminare fördern in besonderem Maße die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten und dienen der Auseinandersetzung mit speziellen Forschungsproblemen eines Teilgebietes.

7. Colloquien wenden sich in der Regel an Examenskandidatinnen bzw. Examenskandidaten. Sie dienen der Diskussion neuer Forschungsergebnisse und/oder der Examensvorbereitung.

(4) Vorlesungen, Übungen und Proseminare werden im Vorlesungsverzeichnis entweder für das Grundstudium, für das Hauptstudium oder für das Grund- und Hauptstudium ausgewiesen.

(5) Als wesentliche Voraussetzung für den Studierenerfolg ist ein Studienjahr im italienischsprachigen Ausland, zumindest aber ein zusammenhängender Auslandsaufenthalt von längerer Dauer dringend zu empfehlen.

§ 14 Leistungsnachweise

(1) Studienleistungen werden durch Leistungsnachweise bescheinigt. Soweit diese Studienordnung oder die Prüfungsordnung keine Leistungsnachweise fordern, ist der Studiennachweis durch die Eintragung im Studienbuch, die auf Wunsch der bzw. des Studierenden von der Dozentin bzw. dem Dozenten zu testieren ist, ausreichend. Auf Antrag muss jedoch den Studierenden in jedem Fall die Möglichkeit zur Erbringung einer Studienleistung gegeben werden.

(2) Die Vergabe von Leistungsnachweisen setzt neben der regelmäßigen Teilnahme die Erbringung der folgenden Leistungen voraus:

1. in sprachpraktischen Übungen: entsprechend dem Gegenstand der Lehrveranstaltung mündliche Vorträge, schriftliche Arbeiten, mündliche Prüfungen oder Klausuren;
2. in Grundkursen: Klausur (90 Minuten) und ggf. zusätzliche schriftliche und/oder mündliche Teilleistungen;
3. in Proseminaren: schriftlich ausgearbeitetes Referat oder Hausarbeit, in der Regel 10-15 Seiten;
4. in Haupt- und Oberseminaren: schriftlich ausgearbeitetes

Referat oder Hausarbeit, in der Regel 20-25 Seiten.

(3) Die Studierenden haben an einer Lehrveranstaltung "regelmäßig" teilgenommen, wenn sie nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltung versäumt haben. Die Leiterin bzw. der Leiter der Lehrveranstaltung hat durch organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass den Studierenden ermöglicht wird, den Nachweis ihrer Teilnahme an der Lehrveranstaltung zu erbringen.

(4) Leistungsnachweise werden unter Angabe der erbrachten Leistung differenziert benotet. Es gilt die Notenskala der Zwischenprüfungsordnung.

(5) Die Abgabefrist für schriftlich ausgearbeitete Referate und Hausarbeiten endet in der Regel für das Sommersemester spätestens am 30. September, für das Wintersemester spätestens am 31. März.

(6) Schriftlich ausgearbeitete Referate oder Hausarbeiten können als Gruppenarbeit erbracht werden, wenn sie ein breiteres, von einer Einzelperson in der vorgegebenen Zeit nicht zu bewältigendes Thema behandeln. Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen der einzelnen Gruppenmitglieder eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein.

§ 15 Studienberatung und Studienfachberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung wird von der Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird vom Institut für Romanische Philologie durchgeführt. Sie unterstützt die Studierenden durch fachspezifische, individuelle Beratung, insbesondere über Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen, über wissenschaftliches Arbeiten, über Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Studienfächern und die Wahl von Studienschwerpunkten.

(3) Die Studienfachberatung sollte bereits vor der Aufnahme des Studiums in Anspruch genommen werden. Im Laufe des ersten Fachsemesters und unmittelbar nach dem Abschluss des Grundstudiums ist der Besuch der Studienfachberatung obligatorisch. Hierüber werden Nachweise ausgestellt, die von den Studierenden bei der Aushändigung des ersten im Grundstudium erworbenen Leistungsnachweises bzw. bei der Aushändigung des Zwischenprüfungszeugnisses vorzulegen sind.

(4) Für Studienanfängerinnen bzw. Studienanfänger werden bei Studienbeginn besondere Orientierungsveranstaltungen angeboten.

(5) Unabhängig von den obligatorischen Beratungsterminen sollte die Studienfachberatung immer dann aufgesucht werden, wenn Unsicherheiten oder Probleme im Studium auftauchen. Es wird empfohlen, dass jede bzw. jeder Studierende nach Abschluss des Grundstudiums eine Professorin bzw. einen Professor ihres bzw. seines Vertrauens wählt, mit der bzw. dem sie bzw. er während des Hauptstudiums die im Studium auftretenden Probleme in persönlichen Gesprächen klären kann.

(6) Für die Studienfachberatung im Grundstudium sind die Professorinnen und Professoren, die wissenschaftlichen Assistentinnen/Oberassistentinnen und Assistenten/Oberassistenten sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Romanische Philologie zuständig. Im Hauptstudium beraten die Professorinnen und Professoren sowie die Oberassistentinnen und Oberassistenten.

(7) Eine weitere informelle Beratungsmöglichkeit besteht durch eine hierfür eingesetzte studentische Hilfskraft des Instituts.

(8) Für Beratungen zur sprachpraktischen Ausbildung sind die in der Sprachpraxis tätigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Dienstkräfte der Zentraleinrichtung Sprachlabor und des Instituts für Romanische Philologie zuständig.

(9) Das Institut für Romanische Philologie stellt den Studierenden gegen einen Kostenbeitrag einen Studienführer und für jedes Semester ein Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis zur Verfügung.

§ 16 Vorstudienprachkurs

Der Vorstudienprachkurs gemäß § 5 Abs. 3 umfasst 16 SWS und findet teilweise in der vorlesungsfreien Zeit statt.

§ 17 Aufbau des Studiums

(1) Grundstudium

Im Grundstudium verteilen sich die gemäß § 8 Abs. 2 zur Verfügung stehenden 36 SWS wie folgt auf die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen. Der Pflicht- und Wahlpflichtbereich im Grundstudium umfasst 30 SWS.

1. Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen

a) Sprachpraktische Ausbildung

1 Übung zur (kontrastiven) Grammatik	2 SWS
1 Übung Lektüre, Textverständnis und Übersetzung aus der Fremdsprache (Niveau II)	2 SWS
1 Übung zum Hörverständnis und mündlichen Ausdruck (Niveau II)	2 SWS
1 Übung zum Leseverständnis und zum schriftlichen Ausdruck (Niveau II)	2 SWS
1 Übung zur Übersetzung in die Fremdsprache (Niveau II)	2 SWS

Diese Übungen dienen der Vorbereitung auf die sprachpraktischen Zwischenprüfungsleistungen.

b) Sprachwissenschaft

1 Vorlesung	2 SWS
1 Grundkurs „Einführung in die Sprachwissenschaft“ (mit Leistungsnachweis)	2 SWS
1 Proseminar zu einem zentralen Thema der synchronen oder diachronen Sprachwissenschaft (mit Leistungsnachweis)	2 SWS
1 weitere Lehrveranstaltung zu einem sprachwissenschaftlichen Thema	2 SWS

c) Literaturwissenschaft

1 Vorlesung	2 SWS
1 Grundkurs "Einführung in die Literaturwissenschaft" (mit Leistungsnachweis)	2 SWS
1 Proseminar zu einem zentralen Thema der Literaturwissenschaft (mit Leistungsnachweis)	2 SWS
1 weitere Lehrveranstaltung zu einem literaturwissenschaftlichen Thema	2 SWS

d) Landeskunde

1 Grundkurs „Landeskunde I“	2 SWS
1 weitere Lehrveranstaltung	2 SWS

2. Wahlveranstaltungen

Es verbleiben 6 SWS zur freien Verfügung der Studierenden. Soweit es erforderlich ist, sollten sie zur Verbesserung der Sprachbeherrschung eingesetzt werden.

(2) Hauptstudium

Im Hauptstudium verteilen sich die gemäß § 8 Abs. 2 zur Verfügung stehenden 18 SWS wie folgt auf die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen. Der Pflicht- und Wahlpflichtbereich umfasst:

1. Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen

a) Sprachpraktische Ausbildung (Niveau III)

3 Übungen aus den Gebieten Übersetzung in die Fremdsprache, Übersetzung ins Deutsche, mündlicher Ausdruck, Grammatik, schriftlicher Ausdruck oder Lektüre literarischer Texte 6 SWS

b) Sprachwissenschaft

1 Proseminar zu einem Thema der diachronen Sprachwissenschaft (wenn das Proseminar im Grundstudium ein Thema zur synchronen Sprachwissenschaft behandelt hat) oder zu einem Thema der synchronen Sprachwissenschaft (wenn das Proseminar im Grundstudium ein Thema der diachronen Sprachwissenschaft behandelt hat) 2 SWS

1 Hauptseminar oder Oberseminar zu einem zentralen Thema der Sprachwissenschaft (mit Leistungsnachweis) 2 SWS

c) Literaturwissenschaft

1 Vorlesung 2 SWS

1 Hauptseminar oder Oberseminar zu einem zentralen Thema der Literaturwissenschaft (mit Leistungsnachweis) 2 SWS

d) Landeskunde

1 Proseminar „Landeskunde II“ (mit Leistungsnachweis) 2 SWS

2. Wahlveranstaltung

Es verbleiben 2 SWS zur freien Verfügung für die Studierenden. Sie sollten für ein Colloquium zur Examensvorbereitung eingesetzt werden.

(3) Die gemäß Absatz 2 zu erwerbenden Leistungsnachweise sind gemäß der Anlage 1, Nr. 26, Buchstabe B zur 1. LPO bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung vorzulegen.

§ 18 Übergangsvorschriften

(1) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im Teilstudiengang Italienisch (§ 1) nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung an der Freien Universität Berlin aufnehmen.

(2) Den Studierenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Studienordnung vom Teilstudiengang Magister/Italienische Philologie in den Teilstudiengang Lehramt Italienisch wechseln, können bereits erbrachte Leistungen, die den Anforderungen nach § 17 dieser Studienordnung entsprechen, anerkannt werden. Für Leistungen im Rahmen des Grundstudiums ist der Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss des Fachbereichs, für solche im Rahmen des Hauptstudiums an das Landesamt für Lehramtsprüfungen Berlin zu richten.

§ 19 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Mitteilungen der Freien Universität Berlin in Kraft.

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für den Abschluss des Grundstudiums in den Fächern der Romanischen Philologie vom 4. Juli 1995

Präambel

Auf Grund von § 14 Abs 1 Nr. 2 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU Mitteilungen Nr. 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften am 15. November 2000 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für den Abschluss des Grundstudiums in den Fächern der Romanischen Philologie (Zwischenprüfungsordnung – ZPO) vom 4. Juli 1995 (FU Mitteilungen Nr. 37/1995) erlassen.

Artikel I

1. § 1 Abs. 1, erster Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„- Für die Lehramtsfächer Französisch, Italienisch und Spanisch“.

2. § 1 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

Die Teilstudiengänge Französisch und Spanisch können gemäß Anlage 1 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehramter vom 1. Dezember 1999 (GVBl. 2000, S. 1) mit einem Studienanteil von etwa 60 oder 80 Semesterwochenstunden, der Teilstudiengang Italienisch mit einem Studienanteil von etwa 60 Semesterwochenstunden studiert werden.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Freien Universität Berlin in Kraft.